BUND Kreisgruppe Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
info@bund-bs.de
https://braunschweig.bund.net/

BUND Kreisgruppe Braunschweig
FREUNDE DER ERDE

31.01.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan Rautheim-Möncheberg, RA 29

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung.
Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

Zur Begründung mit Umweltbericht:
3. Anlass und Ziel des Bebauungsplans:
In diesem Abschnitt wird erläutert, dass in Braunschweig Wohnungen fehlen. Zwischen 2019 und 2035 wird ein Wachstum der Bevölkerungszahl um 3220 Personen erwartet. In den letzten Jahren wurden in Bebauungsplänen bereits mehr als 5000 Wohnungen/Häuser ausgewiesen, von denen allerdings bisher nur 1648 realisiert wurden. Zusätzlich sind weitere Gebiete für 5700 Wohneinheiten stadtnah in Planung. Die Empfehlungen des Gutachterbüros zu neu auszuweisenden Baugebieten sind anhand des prognostizierten Bevölkerungsanstiegs und der bereits in Planung oder Umsetzung befindlichen Baugebiete nicht nachvollziehbar.
Auch wenn davon ausgegangen wird, dass ein gewisser Überschuss erforderlich ist, besteht keine Notwendigkeit, an dieser Stelle, d. h. nahe eines FFH- und Naturschutzgebietes, das ohnehin schon unter dem Druck der Freizeitnutzung leidet, ein weiteres Baugebiet für 800 Wohnungen auszuweisen. Das Problem der nahen Siedlungsflächen ist bereits im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt. Hier zwei Beispiele: Die siedlungsnahe Lage der Wälder bedingt eine intensive Erholungs- und Freizeitnutzung und ein dichtes Wegenetz. Damit einhergehen Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen auf die Tierwelt des Waldes, S. 121, und anthropogene Störwirkungen durch den Straßenverkehr auf den beiden Landesstraßen, durch die Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich der Wege und Sportplatzflächen, S. 128. Eine weitere Bebauung mit 800 (!) Wohneinheiten und entsprechend 2000 weiteren Menschen in Rautheim würde den Erholungsdruck deutlich erhöhen. Im Bereich der Wegränder sind bereits jetzt die für die jeweiligen Lebensräume typischen Pflanzenarten (s. NSG-Verordnung §2(4)) durch Tritt beeinträchtigt. §2 (2), 11 der NSG-Verordnung sieht als Schutzzweck überdies die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im Naturschutzgebiet. vor. Bereits im Landschaftsrahmenplan wird auf Trittschäden im Bereich der Kleingewässer, dem Lebens raum bzw. Laichbiotop von Kammmolch und Springfrosch, hingewiesen. Das Argument in der FFH-Vorprüfung, dass die Wohngebiete Mascherode und Südstadt näher am FFH-Gebiet liegen, ist nicht stichhaltig angesichts des geplanten Bevölkerungszuwachses im Nahbereich von 20 %.
Weitere Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind darüber hinaus auch durch die Planungen des Regionalverbands zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie zu erwarten, die in 4.4.10 nicht aufgeführt sind. In beiden Fällen werden Jagdreviere für Greifvögel beansprucht, für die die alten Waldbestände optimale Brutmöglichkeiten bieten. Die Ausweisung eines Bebauungsgebiets

in diesem Bereich ist für uns daher nicht akzeptabel.

Sofern die Planungen weiterverfolgt werden, nehmen wir zu weiteren Punkten wie folgt Stellung:

Zu 4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Von der Planung sind einige geschützte Vogelarten betroffen: Als gefährdet gelten die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star. Während Rotmilan und Rauchschwalbe nur als Nahrungsgäste vorkamen, sind die Arten Feldlerche mit 16 Brutpaaren, Star (4 Brutpaare), Rebhuhn (3 Brutpaare) und Bluthänfling (1 Brutpaar) als Brutvögel im Geltungsbereich identifiziert worden.
Zusätzlich nistet ein Mäusebussard auf der überplanten Fläche. Der Bestand dieser Greifvogelart nahm in den letzten Jahren stark ab.
Die Formulierung der Maßnahme CEF2 ist hinsichtlich der Beschreibung und Zuordnung der Maßnahmen zu den Feldvogelarten unklar.
Für die Feldlerchen sollen an anderer Stelle Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Solche Maßnahmen wurden in Braunschweig für andere Planungsgebiete bereits häufig durchgeführt. Gibt es inzwischen Untersuchungen zum Erfolg dieser Maßnahmen?
Da Rebhühner standorttreu sind, soll eine Ausgleichsmaßnahme auf der verbleibenden Ackerfläche westlich des Planungsgebiets durchgeführt werden. Der Lebensraum für diese Vögel wird also auf die Hälfte verkleinert.
Fledermäuse wurden nicht untersucht, sondern nur eine Abschätzung vorgenommen. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Zu 4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
Von 216 Bäumen im Planungsgebiet sollen 173 (!) Bäume gefällt werden. Der Großteil des Gebiets liegt auf Ackerflächen. In den Randbereichen und nur dort stehen Bäume sollen Grünflächen gestaltet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Grünflächenumgestaltung derart viele Bäume gefällt werden sollen. Diese Bäume haben bereits ein Alter erreicht, in dem sie eine positive Wirkung auf das örtliche Klima und als Lebens raum haben und müssen daher erhalten werden. Wir erwarten eine entsprechende Änderung der Planung, z. B. durch die Verschiebung des Nachbarschaftstreffs auf die andere Seite der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung.
Die Grünfläche mit Spiel/Jugendplatz im Bereich der zukünftigen Straßenbahnlinie sollte entsprechend erhalten bleiben, auch weil hier in den letzten Jahren bereits die Entwicklung von Bodenstrukturen stattgefunden hat und somit auch dem Bodenschutz auf dieser kleinen Teilfläche Rechnung getragen würde.

Zu 5.10.1 Energieversorgung
Bei der geplanten Anbindung an das nahe gelegene Fernwärmenetz geben wir zu bedenken, dass die hohen Vorlauftemperaturen aufgrund der aktuellen Energiestandards für Gebäude nicht erforderlich sind. Daher sollten das Fernwärmenetz und das neu zu bauende Netz hydraulisch getrennt werden, so dass die Anbindung nicht an den Vorlauf, sondern den Rücklauf mit bereits deutlich geringeren Temperaturen erfolgen kann, um die erzeugte Wärme besser auszunutzen, und in der Zukunft auch die Möglichkeit besteht, andere Energieträger zu nutzen.

Zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
A.Städtebau
V Grünordnung
Zu 1. Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers:
1.2 Auch in den Planstraßen B1, B2 und B3 sollten aufgrund der Klimawirkung großkronige Bäume gepflanzt werden.

B. Örtliche Bauvorschrift

Wir begrüßen ausdrücklich die Festlegungen zur Nutzung von Photovoltaik und Dach- sowie Fassadenbegrünung.

III Einfriedungen
Einfriedungen sollten so gestaltet sein, dass sie kein Hindernis für Kleintiere wie z. B. Igel darstellen.

Angaben zur Beleuchtung fehlen komplett. Wir verweisen auf idur.de/category/schnellbriefe-2 (Recht der Natur 228,
November/Dezember 2021), wo Beispiele für Formulierungen in Bebauungsplänen gegeben werden, z. B.: Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Erwägungen (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich und möglichst niedrigen Lichtpunkthöhen zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren,
Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen. Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.
Zulässig sind nur:
Voll abgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinaus reichen und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben, Upward Light Ratio
ULR 0 % (nach oben abgegebener Lichtanteil);
möglichst niedrige Lichtpunkthöhen, deutlich unterhalb der Straßenbeleuchtungsanlagen Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
Geschlossene Leuchtengehäuse, mit geeigneter Schutzklasse
Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbene bis
warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000
Kelvin);
Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, freistrahlende Röhren und rundum strahlende
Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen.

Wir erwarten, dass entsprechende Bestimmungen in die örtlichen Bauvorschrift aufgenommen werden. Die geplanten Grünflächen inklusive der Spielbereiche sollten keine Beleuchtung erhalten.

Darüber hinaus sollte die Bauvorschrift Angaben zu Baumaterialien enthalten, um die benötigte graue Energie zu minimieren.

Einige Abschnitte des Bebauungsplans sind noch nicht gefüllt. Wir behalten uns vor, dazu weitere Kommentare einzureichen.